

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

KOM(87) 719 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Februar 1988)

(88/C 48/09)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es bestehen Unterschiede zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Diese Unterschiede können zu Handelshemmnissen führen und somit die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese Hindernisse müssen daher beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Tabakerzeugnissen gemeinsamen Regeln hinsichtlich ihrer Etikettierung unterworfen werden.

Diese gemeinsamen Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Der Europäische Rat von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 hat auf die Bedeutung eines europäischen Aktionsprogramms zur Krebsbekämpfung hingewiesen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 (*) als Ziel für dieses Programm den Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger der Gemeinschaft durch Verringerung der Krebserkrankungen festgelegt. Dabei haben sie als vorrangiges Ziel den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum anerkannt.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist es wichtig, auf den Verpackungen aller Tabakerzeugnisse eine Warnung hinsichtlich der Risiken anzubringen, die der Konsum dieser Erzeugnisse für den Verbraucher mit sich bringt.

Im Hinblick auf einen besseren Schutz der Gesundheit ist die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen zur Information der Verbraucher und ihre Erziehung zu einem gesundheitsbewußten Verhalten erforderlich.

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Techniken und Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die ärztlichen Warnungen auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen sowie die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus der Bevölkerung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. „Tabakerzeugnisse“: Erzeugnisse, die zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt sind, sofern sie ganz oder teilweise aus Tabak bestehen;
2. „Teer“: das wasserfreie rohe Rauchkondensat ohne Nikotin;
3. „Nikotin“: Nikotinalkaloide.

(*) ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.

Artikel 3

(1) Der auf den Zigarettenpackungen anzugebende Teer- bzw. Nikotingehalt wird gemessen nach der Methode ISO 4387 bzw. ISO 3400 oder jeder anderen Methode, die gleichwertige Ergebnisse erbringt.

(2) Die Angaben auf den Zigarettenpackungen gelten als ordnungsgemäß, wenn sie nicht mehr als 1 mg von den Ergebnissen der Bestimmungsanalysen abweichen, die von den zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen durchgeführt werden.

(3) Die Angaben müssen auf der Schmalseite des Paketes oder auf einem beweglichen Teil der Verpackung in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund angebracht sein.

Artikel 4

(1) Alle Verpackungen von Tabakerzeugnissen müssen auf einer der beiden Breitseiten folgenden Vermerk in der(den) Amtssprache(n) des Verbraucherlandes enthalten: „Rauchen ist gesundheitsschädlich“.

(2) Bei Zigarettenpackungen muß auf der anderen Breitseite eine spezifische Warnung in der(den) Amtssprache(n) der Verbraucherländer stehen.

Hierfür stellt jeder Mitgliedstaat aus den im Anhang aufgeführten Warnungen eine eigene Liste auf. Dabei muß jede Liste folgende zwei Warnungen enthalten:

- a) Rauchen verursacht Krebs;
- b) Tabak verursacht Herzgefäßkrankheiten.

Die so ausgewählten Warnungen erscheinen auf den Verpackungen nach einem von dem Mitgliedstaat aufgestellten Rotationsplan. Danach muß jede Warnung mit der gleichen Häufigkeit auftreten.

(3) Die Warnungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen in Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe angebracht sein und mindestens 2 % der Gesamtoberfläche der entsprechenden Seite der Verpackung bedecken.

(4) Die Angaben auf beiden Breitseiten der Verpackung

- a) müssen deutlich lesbar sein;
- b) müssen in fetten Buchstaben gedruckt sein;
- c) müssen auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein;
- d) dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, wo sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können;
- e) dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier angebracht sein, das die Packung umhüllt.

Artikel 5

Die Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 6 beschränkt sich auf die vorgeschriebenen Angaben auf den Zigarettenpackungen nach Artikel 3 Absatz 1 sowie auf die medizinischen Warnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2.

Artikel 6

Zur Anpassung an den technischen Fortschritt nach Artikel 5 wird ein Beirat gebildet, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 7

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Beirat einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Beirat gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Beirats. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, weder untersagen noch einschränken.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie unterrichten davon unverzüglich die Kommission. Jedoch dürfen Erzeugnisse, die zu diesem Zeitpunkt bereits hergestellt sind und nicht der Richtlinie entsprechen, bis zum 31. Dezember 1992 verkauft werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Ärztliche Warnungen zur Erstellung der nationalen Listen

I. Folgende Warnungen müssen in jeder nationalen Liste enthalten sein:

- a) Rauchen verursacht Krebs.
- b) Rauchen verursacht Herzgefäßkrankheiten.

II. Folgende Warnungen können in den nationalen Listen enthalten sein:

- a) Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
- b) Rauchen kann Sie umbringen.
- c) Wenn Sie schwanger sind, kann das Rauchen Ihr Kind schädigen.
- d) Wer das Rauchen aufgibt, wird seltener krank.
- e) Rauchen führt zu Krebs, Bronchitis und anderen Lungenkrankheiten.
- f) Täglich sterben in Deutschland Menschen an Lungenkrebs.
- g) Raucher sterben eher.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten

KOM(87) 720 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Februar 1988)

(88/C 48/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Höchstwerte des Teergehalts für Zigaretten bestehen Unterschiede. Diese können zu Handelshemmnissen führen und so die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

Diese Hindernisse müssen daher beseitigt werden. Zu diesem Zweck müssen die Vermarktung und der freie Verkehr von Zigaretten gemeinsamen Regeln hinsichtlich des höchstzulässigen Teergehalts unterworfen werden.

Diese Regeln müssen dem Schutz der menschlichen Gesundheit in ausreichendem Maße Rechnung tragen.

Das Risiko des Lungenkrebses nimmt mit dem Teergehalt des Tabaks zu. Der Europäische Rat von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 hat auf die Bedeutung eines europäischen Aktionsprogramms zur Krebsbekämpfung hingewiesen.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschließung vom 7. Juli 1986 (*) den Kampf gegen den übermäßigen Tabakkonsum als vorrangiges Ziel anerkannt.

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften, die auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen und der Entwicklung der medizinischen Techniken und Kenntnisse auf diesem Gebiet überprüft werden, wobei als Ziel ein stärkerer Schutz der menschlichen Gesundheit angestrebt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten unter Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus der menschlichen Gesundheit.

(*) ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.